

Satzung

der
ProVitako
Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der
Kommunalen IT-Dienstleister eG

in der Fassung der zweiten Änderung vom 22.11.2013

Präambel

Die Mitglieder der Genossenschaft ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-Dienstleister eG wollen durch gemeinsame Beschaffung und ein einheitliches Angebot von Gütern und Dienstleistungen Ressourcen der Mitglieder besser ausnutzen und wirtschaftliche Vorteile erzielen. Durch eine effektive und effiziente Organisation der Beschaffung und des Vertriebs sollen Synergieeffekte erzielt werden. Diese Effekte führen dazu, dass die Mitglieder von ProVitako als kommunale IT-Dienstleister ihre Dienstleistungen wirtschaftlich zu Marktkonditionen anbieten können. Dies ist ein Beitrag, um die kommunalen Dienstleistungen für die Bürger und für die Wirtschaft wirtschaftlich durch die Kommunen zu erbringen.

Kommunale und öffentliche IT-Dienstleister bilden mit der IT-Infrastruktur und den IT Anwendungen eine wichtige Basis, damit die Städte und Gemeinden und die öffentlichen Institutionen für die Bürgerinnen und Bürger, für gesellschaftliche Gruppen und für die Wirtschaft ihre kommunalen und öffentlichen Dienstleistungen effektiv und effizient erbringen können. Die kommunalen IT-Dienstleister benötigen eine Vielzahl von Vorleistungen, um diese Produkte zu erstellen. In der Regel sind dies Hardware und Softwarekomponenten. Um die Wirtschaftlichkeit der kommunalen IT-Dienstleister zu sichern und zu verbessern, kann ein gemeinsamer Einkauf einen wichtigen Beitrag leisten. Eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen trägt zu günstigeren Einkaufspreisen für kommunale und öffentliche Einrichtungen bei. Ebenso führt eine effizientere Nutzung von Softwarelizenzen und Hardwarekapazitäten und IT-Dienstleistungen unter den Beteiligten zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte und zu einem verbesserten und günstigeren Angebot kommunaler Dienstleistungen an die Bürger. Die Einkaufskooperation ProVitako zielt genau auf diese Einsparungen.

Durch die Kooperation auch auf der Nachfrage- und Anbieterseite wird ein Marktbeitrag zur Stärkung des Wettbewerbes erzielt, ohne diesen zu verfälschen. Die Bildung einer Einkaufskooperation und einer interkommunalen Marktplattform für IT-Dienstleistungen und -Produkte sorgt in der Kommunikations- und Informationswirtschaft für mehr Wettbewerb und für mehr Markttransparenz. Die Kooperation ProVitako nutzt für die Organisation der Einkaufskooperation die Kompetenz ihrer Mitglieder. Die Administration von ProVitako soll effektiv und effizient durch Nutzung vorhandener Lösungen und durch Nutzung des vorhandenen Know-hows der Mitglieder erreicht werden, indem die Mitglieder dieses der Einkaufskooperation zur Verfügung stellen.

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
ProVitako Marketing- und Dienstleistungsgesellschaft der Kommunalen IT-
Dienstleister eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Die Genossenschaft verfolgt daneben keine eigenen wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 der gemeinsame Einkauf von Investitionsgütern einschließlich Hard- und Software, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus, die Mitglieder durch kooperatives Einkaufsmarketing und weitere Serviceleistungen – wie z. B. Schulung, Beratung und Betreuung in Unternehmensfragen – sowie Vertrieb von Hardware- und Software-Produkten an die Mitglieder zu unterstützen.
- (3) Die Genossenschaft erfüllt ihre Tätigkeit im kartellrechtlich erlaubten Rahmen. Sie wird vor Durchführung eines jeden Projekts prüfen, ob diese Tätigkeit kartellrechtlich zulässig ist und das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe dokumentieren. Folgende Geschäfte gelten regelmäßig als unbedenklich:
- a) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von marktüblichen, allgemein verwendbaren Investitionsgütern, Waren sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen an die Mitglieder.
 - b) Der Einkauf und das Anbieten von standardisierten, marktüblichen IT-Produkten (Hardware, Software einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen) an die Mitglieder, die zugleich von der Privatwirtschaft verwendet werden.
 - c) Der gemeinsame Einkauf und das Anbieten von Dienstleistungen für die Konzeption oder die Erstellung von Individualsoftwarelösungen für die Bewältigung von Verwaltungsaufgaben an die Mitglieder.
- (4) Eine Verpflichtung der Mitglieder zur Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen oder zur Annahme eines Angebots der Genossenschaft besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmefähig sind,

- a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und die von ihnen getragenen Einrichtungen sowie privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar – durch eine ebensolche Beteiligung – zu 100% beteiligt sind. Die Mitglieder oder die diese beherrschenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen müssen zugleich Mitglied der Vitako Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT Dienstleister e. V. sein. Aktiengesellschaften können nicht Mitglieder werden.
- b) Natürliche Personen, die zum Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bestellt werden sollen; die Mitgliedschaft dieser Personen endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung und
- b) die Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 12 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des auf den Beitritt folgenden Geschäftsjahres möglich.

(3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung durch die Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Monaten kündigen.

§5 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden

- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- d) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist und deren Auflösung oder Erlöschen beschlossen und wirksam geworden ist.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 7 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 5) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 29 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder. Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen (§ 23 Abs. 4); bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 23 Abs. 2); an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen
- e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- f) die Mitgliederliste einzusehen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) die geltenden allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 35) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. Organe der Genossenschaft

A. DER VORSTAND

§10 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 11 der Satzung.

§11 Vertretung

(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).

(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten ist zulässig (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres über die rechtsgeschäftliche Vertretung regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- b) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- d) spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes

- zu entscheiden sowie ihm die nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

§ 13 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich insbesondere vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklungen der Genossenschaft anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem die Umsatz-, Ertrags-, Investitions- und Kapitalbedarfsplanung hervorgeht.

§14 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Vorbehaltlich Satz 2 besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern; Satz 2 bleibt unberührt. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, kann der Vorstand auch nur aus einer Person bestehen, wenn dies darauf beruht, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Sobald der Vorstand nur noch aus einer Person besteht, soll der Aufsichtsrat möglichst binnen zwei Monaten, spätestens am Tag der nächsten Generalversammlung ein Vorstandsmitglied für die noch laufende Amtszeit des gewählten Vorstandes nachbestellen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; mit der Bestellung legt der Aufsichtsrat Beginn und Ende der Amtszeit fest. Der Aufsichtsrat ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(3) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

(5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§15 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 12 Abs. 2 Buchst. b) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§16 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. DER AUFSICHTSRAT

§17 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen und prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich,

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§18 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft; von Bedeutung sind auch solche Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für die Genossenschaft begründet werden
- c) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- d) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
- e) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
- f) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- g) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 34 und 35;
- h) über die Beteiligung mit über die Pflichtbeteiligung hinausgehenden Geschäftsanteilen (§ 32 Abs. 3 und 4)

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet; über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen; § 15 Abs. 2 und § 20 Abs. 6 der Satzung gelten entsprechend.

§19 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesen Rahmen bestimmen die Mitglieder auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 28 der Satzung.

(3) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet mindestens ein Mitglied der Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied entweder nicht mehr gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds ist oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion nicht mehr als Beamter oder Angestellter tätig ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 20 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind,

werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 28 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 21 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigt werden können nur Personen, die entweder gesetzliche Vertreter des Mitglieds sind oder bei einem Mitglied bzw. (beispielsweise bei Zweckverbänden) bei dem/einem der Träger dieses Mitglieds in hauptberuflicher Funktion als Beamter oder Angestellter tätig sind,

Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 6 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.

(4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(5) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 23 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens zehn Tage vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der

Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per Mail versandt worden sind.

§ 24 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 25 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen des Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Ist danach die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue geladen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

(2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.

(3) Über die Auflösung (§ 42) entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitglieder können schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden („Umlaufverfahren“), wenn

- der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat dies beantragen, es nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand dringend erforderlich ist, und dieser Abstimmung mindestens mit 75% der berechtigten Stimmen zugestimmt wird und
- wenn alle Genossen sich schriftlich oder in elektronischer Form mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären. Die Einhaltung dieser Erfordernisse, der Tag der Beschlussfassung, das Abstimmungsergebnis und der Beschluss sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich festzustellen. Abschriften dieser Feststellung sind allen Genossen in Kopie oder in elektronischer Form zuzusenden.

§ 27 Entlastung

(1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 28 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Bei Wahlen mit Stimmzettel hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

(5) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 29 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Ferner sind den Mitgliedern Auskünfte über die Genossenschaft und deren Organe zu geben, soweit den Mitgliedern durch Bundes- oder Landesgesetz ein entsprechendes Auskunftsrecht zusteht und dieses nicht durch den jährlichen Jahresabschluss und dessen Anhänge erfüllt werden kann. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden

- a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- d) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 30 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 31 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des Prüfungsverbandes sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 32 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 500

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen,

(3) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstabe a haben mindestens zehn Geschäftsanteile zu zeichnen.

(4) Jedes Mitglied darf sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Über die zu erfüllenden Voraussetzungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

(5) Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung (Abs. 3 S. 2) erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das Gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 7.

§ 33 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 34 Andere Ergebn isrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages zuzuweisen sind.

§ 35 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 18 Abs. 1 Buchst. g). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 41).

§ 36 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 37 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 38 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln für das vergangene Geschäftsjahr

aufzustellen. Dies umfasst insbesondere die Aufstellung eines Anhangs zur Angabe der in § 285 Nr. 9 HGB genannten Auskünfte.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind jährlich nach den Regelungen der § 317 ff. HGB durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband zu prüfen.

(3) Der Vorstand hat gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. d den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 39 Genossenschaftliche Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 33, 34) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

§ 41 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnissrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 42

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Bekanntmachungen

§ 43

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der „Vitako aktuell Die Zeitschrift der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Datenverarbeitung“ veröffentlicht. Der Jahresabschluss, Lagebericht und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

(2) Ist die Bekanntmachung in dem im Abs. 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

VIII. Gerichtsstand

§ 44

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 45

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband Frankfurt e.V. Hessen / Rheinland-Pfalz / Saarland / Sachsen / Thüringen.